

Richtlinien der Kreisstadt Hofheim am Taunus zur Gewährung eines Zuschusses für den Erwerb von Mehrwegwindeln

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am _____ folgende Richtlinien erlassen:

I. Ziel der Förderung

Einwegwindeln belasten die Umwelt. Bis ein Kind sauber wird, werden zwischen 4.000 und 5.000 Einwegwindeln verbraucht. Einwegwindeln bestehen aus Kunststoff und Zellulose. Für deren Herstellung werden große Mengen an Energie, Rohstoffe und Wasser verbraucht.

Einwegwindeln werden über den Restmüll entsorgt und im Abfallheizkraftwerk verbrannt. Benutzt man Einwegwindeln, so reicht in der Regel die vorhandene Restmülltonne nicht aus. Die Bestellung einer in dieser Folge größeren oder weiteren Restmülltonne führt zu höheren Entsorgungskosten.

Um Familien bei den Kosten bei der umweltfreundlichen Verwendung von Mehrwegwindeln zu unterstützen, gewährt die Kreisstadt Hofheim am Taunus einen jährlichen freiwilligen Zuschuss für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der Zuschuss beträgt maximal 50,00 € pro Kind und Jahr.

II. Voraussetzungen

1. Gefördert werden Privathaushalte mit gemeldetem Hauptwohnsitz im Stadtgebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus, deren Kleinkinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der Zuschuss wird pro Haushalt und Kleinkind gewährt.

III. Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.
2. Der Zuschuss ist mit dem „Antrag zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der umweltfreundlichen Verwendung von Mehrwegwindeln für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ unter Einreichung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Der Antrag kann rückwirkend nur für das laufende Kalenderjahr, frühestens jedoch ab Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden.

3. Mit Antragstellung ist einmalig eine Geburtsurkunde vorzulegen, die als Nachweis für den Zeitraum bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gilt.
4. Um den Förderzuschuss von maximal 50,00 €/Jahr erhalten zu können, sind als Nachweise entweder die Vorlage einer persönlich adressierten Quittung, eines Kaufbeleges oder eine Rechnung über den Erwerb der Mehrwegwindeln in einer Mindesthöhe von 50,00 € vorzulegen. Der Beleg darf nicht älter als ½ Jahr sein. Werden Nachweise in einer geringeren Höhe vorgelegt, erfolgt eine dementsprechend reduzierte Zuschussung.

IV. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Anträge und Nachweise. Der Zuschuss wird erstmals ab dem 01.01.2024 für das Jahr 2024 gewährt.

Hofheim am Taunus, den _____

Vogt
Bürgermeister